



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die akademische Gerichtsbarkeit der Universität
Heidelberg
Rechtsprechung, Statuen und Gerichtsorganisation von
der Gründung der Universität 1386 bis zum Ende der
eigenständigen Gerichtsbarkeit 1867“**

Dissertation vorgelegt von Lukas Ruprecht Herbert

Erstgutachter: Prof. Dr. Klaus-Peter Schroeder

Zweitgutachter: Prof. Dr. Jörg Winter

Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft

Die Heidelberger Universität wird 1386 durch Kurfürst Ruprecht gegründet. In einer der Gründungsurkunden wird sie als „*hoffentlich würdige Magd des Pariser Studiums*“ bezeichnet. Allerdings soll die Rupertina nur im Aufbau der Organisation dem avignontreuen Paris folgen, inhaltlich sollte während des Großen Abendländischen Schismas durch das Bekenntnis zum römischen Papst gerade ein Gegenpunkt gesetzt werden. Ausdrücklich sollen die Scholaren die selben Rechte bekommen wie an der Pariser Universität. Hintergrund war, dass man aus Paris vertriebene romtreue Lehrende und Lernende anziehen wollte und Heidelberg in Marsilius von Inghen einen Gelehrten als Initiator und Gründungsrektor hatte, der schon in Paris Rektor war.

Für die Heidelberger Rupertina stellen die Gründungsurkunden die maßgebliche Rechtsgrundlage dar. Sie ist – wie sämtliche deutschen Universitäten – nicht autonom aus einer Genossenschaft entstanden, sondern durch einen landesherrschaftlichen Gründungsakt. Hierin ist der wesentliche Unterschied zum Typus der italienischen Universität zu sehen. Daraus folgt, dass es sich bei der Universitätsgerichtsbarkeit, die einen Teil der universitären Autonomie darstellt, um keine völlig vom kurfürstlichen Willen losgelöste Institution handelt. Die Fürsten in Heidelberg haben die Universitätsstatuten, auch bezüglich der akademischen Gerichtsbarkeit, jederzeit, insbesondere aber in Zeiten des sich häufenden Missbrauchs, kraft ihres herrschaftlichen Rechtes nach Belieben reformiert. Dies war möglich, weil es sich nicht um von der Gemeinschaft der Magister und Scholaren erkämpfte Rechte wie in Paris oder Bologna, sondern durch den herrschaftlichen Gründungsakt gewährte Privilegien handelte.

Gemäß der Heidelberger Gründungsurkunde besteht das Gericht aus dem Rektor und vier weiteren Personen. In der Praxis amtet der Rektor wahrscheinlich allein, da die *nationes*, aus denen die vier weiteren Gerichtsmitglieder rekrutiert werden sollten, in Heidelberg entgegen der Statuten nicht gebildet wurden. Eine Appellation an die Versammlung der Magister ist möglich. Der Rektor als Gerichtsherr kann andere Magister jedenfalls zur Beratung hinzuziehen. Ob die Beisitzer nur beratende Funktion oder auch Entscheidungskompetenzen haben, bleibt unklar. Durch den Scholareid, der bei der Immatrikulation zu leisten ist, unterwirft sich das neue Mitglied auch der Gerichtsbarkeit des Rektors und schwört zugleich eine Urfehde. Die Gerichtsbarkeit der Universität umfasst damals das gesamte Zivilrecht sowie das Disziplinarrecht ohne ersichtliche Einschränkungen. Im Strafrecht jedoch wird zwischen geweihten und nicht geweihten Mitgliedern des Studiums unterschieden. Für die Kleriker unter den Scholaren, Magistern und Doktoren ist der Bischof von Worms als Diözesanbischof zuständig. Den weltlichen Immatrikulierten wird in Strafsachen der Vogt von Heidelberg als Gerichtsherr zugeteilt. Zur Aufrechterhaltung der Disziplin gibt der Kurfürst

dem Amtmann zu Heidelberg und seinen Knechten auf, dem Rektor Hilfe zu leisten. Das Universitätsgericht ist für Streitigkeiten zwischen Magistern und Scholaren zuständig, aber auch für Klagen von Bürgern gegen Universitätsangehörige. Da im späten Mittelalter häufig keine Exmatrikulation nach Beendigung der Studien erfolgt, bleiben Angehörige akademischer Berufe, etwa Ärzte und Anwälte, gegebenenfalls ihr Leben lang Mitglieder der Universität. Damit behalten sie auch ihren Gerichtsstand beim akademischen Gericht, sofern sie nicht durch die Übernahme eines Amtes einer anderen Sondergerichtbarkeit, etwa der des Hofes, unterstehen.

Weiterhin fallen die Diener und sonstigen Angestellten der Gelehrten und Studenten in die Zuständigkeit des akademischen Gerichts. Somit ist die Gruppe der Universitätsverwandten, die bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein häufig in Prozessen vor dem Universitätsgericht eine Rolle spielt, diesem schon in der Gründungsphase zugeordnet.

Einzelheiten zur Gerichtsbarkeit sind aus den ersten Jahrzehnten nach der Universitätsgründung nicht bekannt. Erst aus dem Jahr 1420 ist eine Urkunde teilweise überliefert. Sie bestätigt eine Vereinbarung zwischen Universität und Bürgerschaft Heidelbergs über die Gerichtsstände. Danach können Bürger Studenten vor dem Rektor verklagen. Dieser soll zunächst versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien zu erreichen. Die Einigung solle „*in der gütlichkeit nach gelegenheit der sache*“ zustande kommen. Kann kein Kompromiss erzielt werden, so urteilt der Rektor. Ihm sind zwei Bürgermeister zur Untersuchung beigeordnet, das Urteil aber fällt er alleine. Bei der Klage eines Studenten gegen einen Bürger sind die Bürgermeister zuständig, denen der Rektor und ein oder zwei Magister beigeordnet sind. Auch hier ist erst eine gütliche Einigung anzustreben; falls eine solche nicht zu erreichen ist, urteilen die Bürgermeister. Entscheidend für den Gerichtsstand ist die Frage, welcher der beiden in Frage kommenden Sphären der Beklagte angehört, derjenigen der Stadt oder derjenigen der Universität. Dies entspricht dem grundlegenden, heute noch gültigen Rechtssatz „*actor sequitur forum rei*“.

Zu Haftstrafen kommt es kaum in den ersten Jahrzehnten der Universitätsgeschichte. So lehnt der Senat 1467 einen vom Kurfürst geforderten Karzer ab, da eine Verurteilung von Scholaren zu Haftstrafen der Frequenz der Universität abträglich wäre.

Behindert wird die Gerichtsbarkeit wohl von häufigen Wechseln im Rektorat. Dadurch kann sich kein festes Verfahren ausbilden. Auch wird das Rektorat nur zum Teil von ausgebildeten Juristen ausgeübt. Dies ändert sich erst 1526. Ein umfangreicheres Universitätsgericht entsteht, als die Fakultäten zur Unterstützung des Rektors Beisitzer bestimmen. Die Wahl gründet auf der Universitätsreform von 1522, deren 379 Artikel allerdings verloren gegangen

sind. Aus ihrem gegenüber dem Kurfürst erfolgreich verteidigten Recht, den Rektor aus der Mitte der Lehrenden zu wählen, leitet die Universität auch die ihr zustehenden „*orden[t]lyche oberkeyt*“ ab, also die Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder. Als Beisitzer des Gerichts amtet Konrad Diem, zunächst Inhaber des Codex-Lehrstuhls, später für die Digesten zuständig, mit Unterbrechungen über den Zeitraum von 1533 bis 1554.

Die Statutenreform Ottheinrichs erweitert das Gericht 1558 von sechs auf acht Beisitzer. Neben dem Rektor des vergangenen Jahres oder, sofern dieser abwesend ist, einem anderen angesehenem Professor, müssen vier Mitglieder der Juristischen Fakultät und je eines der anderen drei Fakultäten gewählt werden. Durch Erhöhung des Anteils an Juristen unter den Beisitzern wird erstmals sichergestellt, dass die Rechtsprechung durch die Mitarbeit von rechtskundigen Personen geprägt ist. Die Wahlen der Beisitzer finden regelmäßig zusammen mit der Rektorwahl um den 20. Dezember für das Gericht des folgenden Jahres statt. § 8 Abs. 1 der Statuten entwickelt ein abgestuftes Strafsystem. So wird bei der ersten Tat regelmäßig eine Geldstrafe von einem Gulden verhängt. Wenn dies nicht ausreicht, weil die Tat schwerwiegender war, oder bei einer Wiederholung, soll der Angeklagte im „*kercker ettlich zeitlang nach gestalt des exceß gezuchtigt und zur gehorsam angehalten*“ werden. Als letzte Stufe wird der Ausschluss von der Universität „*gentlych oder ein zeitlang nach gelegenheit der sachen*“ verhängt. Eine weitere Sanktion ergibt sich aus § 8 Abs. 2: Den Fakultäten wird es untersagt, Studenten, die gegen die Statuten verstoßen hatten, einen Titel oder akademischen Grad zu erteilen. Erst wenn sich der Täter „*mit dem rector und der universitet sich zuvor versöhnet und vertragen hette*“, darf ihm ein akademischer Grad verliehen werden.

Bis zum Dreißigjährigen Krieg besteht neben der Zuständigkeit für Zivilrecht zumindest gewohnheitsrechtlich auch die Strafgerichtsbarkeit in schweren Fällen. Erst Ende des sechzehnten Jahrhunderts zeigen sich erfolgreiche Bestrebungen der Kurfürsten, die Strafgerichtsbarkeit auf leichtere Fälle einzuschränken. In Prozessen der peinlichen Gerichtsbarkeit müssen die Urteile durch den Fürsten bestätigt werden. Doch finden die Prozesse als solche weiterhin vor dem akademischen Gericht statt. Der Universität steht ausdrücklich das Recht zu, die Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen. Zumindest in einem Fall wird die Todesstrafe auch vollstreckt.

Im achtzehnten Jahrhundert prägen Konflikte, die durch die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen sozialen und religiösen Gruppen entstanden, die Judikatur. Neben die Auseinandersetzungen zwischen Katholiken und Protestanten treten solche mit Juden und zwischen Studenten und Soldaten sowie Handwerksburschen. Weiterhin entstehen in dieser

Zeit die ersten studentischen Verbindungen beziehungsweise deren Vorläufer. Bis zum Ende der akademischen Gerichtsbarkeit sind die Verbindungen eine nicht versiegende Quelle für Prozesse vor dem Universitätsgericht. Dies hat mehrere Gründe: Zum einen ist die Mitgliedschaft auf Studierende beschränkt, im Unterschied zu den Freimaurerlogen sind Professoren und Beamte an einem Beitritt gehindert, dadurch wird der Zusammenschluss als solcher verdächtig. Zum anderen ist es auch der Anspruch der Verbindungen, durch einen eigenen Verhaltenskodex, den Comment, das Verhalten der Studenten zu maßregeln, der einen grundsätzlichen Konflikt zur akademischen Gerichtsbarkeit aufwirft. Deutlich wird dies am Duellwesen. Während sich Regierung und Universität im Zeichen der Aufklärung gegen das Duell stellen, fordert der Comment, dass auf eine Beleidigung eine Forderung folgt. Auch als sich die studentische Praxis vom Duell zur regelmäßig ungefährlichen Mensur entwickelt, bleibt es bei der zumindest formalen Ablehnung durch die Obrigkeit. Tatsächlich geht das Universitätsgericht im neunzehnten Jahrhundert nur bei schweren Verletzungen gegen die Beteiligten vor.

Zwischen 1804 und 1848 kommt es zu drei Auszügen der Studentenschaft aus Heidelberg. Organisiert werden die Streiks durch die Verbindungen. Der Auszug nach Frankenthal im Jahr 1828 führt zu einer weitreichenden Untersuchung durch die Universität. 92 Studenten werden dauerhaft ausgeschlossen. Eine vergleichbar umfangreiche Untersuchung und Strafmaßnahme findet sich in der Geschichte der Heidelberger akademischen Gerichtsbarkeit nicht.

Während in der Studentenschaft schon in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts – insbesondere auch im Zuge der Badischen Revolution 1848 – Forderungen nach Abschaffung des privilegierten Gerichtsstandes aufkommen, hält sich die traditionsreiche Institution bis 1868. Aus der Zeit gefallen scheint angesichts liberaler Tendenzen die Idee, dass sich der studierende Teil der Jugend einer gesonderten Gerichtszuständigkeit „erfreuen“ darf. Gegen die Abschaffung gibt es keinen Protest der Betroffenen. An die Stelle der umfassenden Zuständigkeit tritt die Disziplinargerichtsbarkeit. Sie hat einen grundsätzlich anderen Anspruch. Ihr Ziel ist nicht mehr die Herstellung des Rechtsfriedens innerhalb der korporativen Universität, sondern lediglich die Ahndung des Fehlverhaltens von Studenten, Dozenten und Professoren im Verhältnis zur Universität. Die Immatrikulation bzw. die Anstellung begründet ein Sonderrechtsverhältnis zwischen den beiden. Durch ein Fehlverhalten, das durchaus auch parallel strafrechtlich verfolgt werden konnte, kommt es zu einem Konflikt innerhalb des Sonderrechtsverhältnisses. Dieser wird durch die disziplinarrechtliche Aufarbeitung beseitigt. In leichteren Fällen amtiert der Disziplinarbeamte, der in den schweren Fällen eine Doppelfunktion gleichsam als Untersuchungsrichter und

Staatsanwalt inne hat, selbst als Richter. Als leichter gelten Tatvorwürfe, bei denen mit einer Strafe von höchstens sieben Tagen Karzerhaft gerechnet wird.

1935 kommt es zur reichsweiten Aufhebung der universitären Disziplinargerichtsbarkeit. Bei der Wiederbegründung 1945 kehrt man wieder zum Zustand von vor 1935 zurück. Gänzlich beendet wird die Disziplinargerichtsbarkeit durch die Grundordnung von 1969. Mit dem Ausbau zur Massenuniversität hatte sich das einstmals enge Verhältnis zwischen Lehrenden und Lernenden endgültig gewandelt, so dass kein Raum für eine Sondergerichtsbarkeit mehr besteht.